



zwischen der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL),  
Podbielskiallee 64, 14195 Berlin,

und dem

- im Nachstehenden „GVL“ genannt -

Bundesverband Audiovisuelle Medien e.V.,  
Deichstraße 19, 20459 Hamburg

- im Nachstehenden „BVV“ genannt -

wird gemäß § 12 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten  
Schutzrechten folgende Vereinbarung getroffen:

### **I. Vertragshilfe**

Der BVV gewährt der GVL Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht insbesondere darin,

- (1) dass der BVV der GVL beim Abschluss des Vertrages ein Verzeichnis mit den genauen  
Anschriften ihrer Mitglieder – bei juristischen Personen auch den Namen und die Adresse  
des Vorsitzenden bzw. Geschäftsführers – aushändigt und jede spätere Änderung laufend  
mitteilen wird,
- (2) dass die Mitglieder des BVV angehalten werden, den als Anlage beigefügten  
Einzelvertrag<sup>1</sup> zur Einholung der erforderlichen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte

<sup>1</sup> i.d.F v. 04.12.2015, die Abrechnungsmodalitäten bedürfen noch der Abstimmung mit der GEMA (im Einzelvertrag kenntlich gemacht). Sollte eine Kooperation mit der GEMA nicht zustande kommen, berührt dies nicht die Gültigkeit dieses Gesamtvertrags und die Vorschriften des Einzelvertrags, die in zuvor genannter Fassung nicht ausgegraut sind; die Abrechnungsparameter und –modalitäten werden in dem Fall des Nichtzustandekommens einer GEMA Kooperation in beiderseitigem guten Willen und in einem Zeitraum, der die Erfüllung des Vertragszwecks nicht gefährdet, gesondert zwischen GVL und BVV vereinbart.

A handwritten mark, possibly a signature or initials, in blue ink, located in the bottom right corner of the page.



gem. Artikel I des Einzelvertrags abzuschließen und ihre vertragsgegenständlichen Musikknutzungen<sup>2</sup> vorher gemäß der Anforderungen aus Artikel VI des Einzelvertrages anzumelden und ihren vertraglichen Verpflichtungen aus dem Einzelvertrag, insbesondere den Vergütungspflichten, fristgemäß nachzukommen,

- (3) dass der BVV Mitglieder, die ihre Vertragspflichten nicht fristgemäß einhalten, innerhalb von vierzehn Tagen nach entsprechenden schriftlichen Hinweisen seitens der GVL schriftlich zur sofortigen Erfüllung anhält,
- (4) dass die Erfüllung der Aufgaben der GVL in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeiten durch den BVV erleichtert wird.

## II. Rechtseinräumung, Vergütungssätze

- (1) Für die Art und den Umfang der Rechtseinräumung durch die GVL, die Abrechnungen der Vergütungen und die Zahlungsweise gelten die Bestimmungen des Einzelvertrages<sup>3</sup> nebst etwaigen Zusatzvereinbarungen und etwaiger Zusatzvereinbarungen zum Gesamtvertrag mit dem BVV.
- (2) Die Rechtseinräumung erfolgt nur in Bezug auf die von der GVL vertretenen Rechte der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller. Die GVL stellt dem BVV mit Abschluss des Gesamtvertrages eine Liste derjenigen Tonträgerhersteller zur Verfügung, deren Rechte sie in Hinblick auf die unter Artikel I (1) des Einzelvertrags genannten Rechte nicht wahrnimmt.
- (3) Die GVL erklärt sich bereit, dem BVV und ihren Mitgliedern für ihre Musikknutzungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrags und des Einzelvertrages erworben wird, die jeweils gültigen Vergütungssätze, wie sie im Bundesanzeiger veröffentlicht sind, unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20% einzuräumen. Dieser Tarif ist als Anlage dem Gesamtvertrag beigelegt. Sollten neue Tarife oder Tarifpositionen an die Stelle des bisherigen Tarifes treten, gelten diese als vereinbart.
- (4) Mitgliedern des BVV wird der Gesamtvertragsnachlass nach Meldung der Mitgliedschaft durch den BVV ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der nächsten Vergütungsforderung

<sup>2</sup> Der GVL ist es derzeit nicht möglich GVL-Repertoire in Bezug auf die vertragsgegenständliche Nutzung eigenständig und ohne Mitwirkung der BVV Mitglieder zu identifizieren. Die GVL ist aber im beiderseitigen Interesse für Optimierungsmöglichkeiten offen und wird diese mit bestem Bemühen unterstützen, um eine Lizenzierung mit möglichst geringem Verwaltungs- und Meldeaufwand zu ermöglichen.

<sup>3</sup> Siehe Fußnote 1.



aufgrund des Einzelvertrags zwischen Mitglied und GVL eingeräumt, erstmals aber ab dem ersten der Gesamtvertragsunterzeichnung folgenden Monat.

- (5) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzuzurechnen ist. Die Vergütungssätze der GVL sind, soweit sich aus der Rechnung nichts Anderweitiges ergibt, spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Rechnungserhalt zu zahlen. Für jede Mahnung kann ein anteiliger Kostensatz von zurzeit mindestens € 4,- erhoben werden.

### III. Meinungsverschiedenheiten, unangemeldete und unerlaubte Nutzungen

- (1) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern des BVV, der Verletzung von einzelvertraglichen Haupt- oder Nebenpflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, wird die GVL zur Vermeidung eines Rechtsstreites den BVV benachrichtigen, damit dieser sich mit dem betreffenden Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb von zwei Monaten nach der Benachrichtigung des BVV eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.
- (2) Unberührt bleiben die Ansprüche der GVL für Musikknutzungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrags durch Abschluss eines Einzelvertrags und die Anzeige von Musikknutzungen erworben wurde. In diesen Fällen gelten für die Vergütungsberechnung die Vergütungssätze des Tarifs ohne die Gewährung des Gesamtvertragsrabatts.

### IV. Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird rückwirkend für die Zeit vom 1. Januar 2010<sup>4</sup> bis zum 31. Dezember 2016 geschlossen und verlängert sich jeweils um ein Kalenderhalbjahr, falls nicht von einer der Vertragsparteien bis zum 31.03. mit Wirkung für das folgende zweite Kalenderhalbjahr, bzw. bis zum 30.09. mit Wirkung für das folgende erste Kalenderhalbjahr schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Einigen sich die Vertragsparteien im Falle einer Kündigung nicht über die Bedingungen eines neuen Gesamtvertrags, so kann jede Vertragspartei die Schiedsstelle gemäß § 14

<sup>4</sup> Für den Zeitraum beginnend am 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2015 beabsichtigen die Gesamtvertragsparteien für die Mitgliedsfirmen des BVV anstelle der Abrechnung auf Grundlage des Meldeverfahrens, eine Pauschalzahlung zu vereinbaren. Die Höhe der Pauschalzahlung soll sich an validen Nutzungsdaten orientieren. Der BVV wird sich bemühen die Nutzungsdaten der Mitglieder für die Berechnung der Pauschalzahlen innerhalb von 3 Monaten, spätestens aber am 31. März 2016, nach Abschluss dieses Vertrages zur Verfügung zu stellen.



des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten anrufen.

## V. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die GVL kann die Abwicklung der Einzelverträge im Wege des Inkassos durch Dritte (mit Ausnahme von Wettbewerbern der Lizenznehmer und / oder Verbandsmitgliedern des BVV) wahrnehmen lassen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (4) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

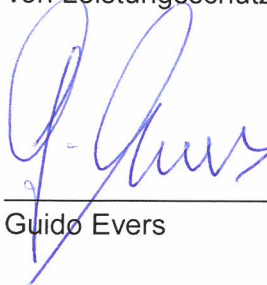
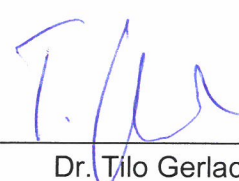
Berlin, den 04.12.2015

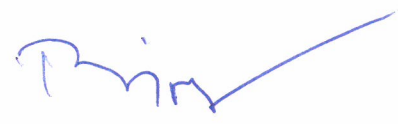
Ort, Datum

Hamburg  
8/12.15

Gesellschaft zur Verwertung  
von Leistungsschutzrechten mbH

Bundesverband  
Audiovisuelle Medien e.V.

   
\_\_\_\_\_  
Guido Evers Dr. Tilo Gerlach

  
\_\_\_\_\_  
Joachim A. Birr



## Einzelvertrag

(Fassung v. 04.12.2015)

zwischen der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL),  
Podbielskiallee 64, 14195 Berlin,

- nachstehend „GVL“ genannt -

und

\_\_\_\_\_  
Name des Unternehmens

\_\_\_\_\_  
vertreten durch

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
Telefonnummer

- nachstehend "Lizenznehmer" genannt-

wird folgendes vereinbart:

### Präambel

Über die Vervielfältigung und Verbreitung von in Fernsehsendungen enthaltenen, zum Zeitpunkt der Vervielfältigung und Verbreitung erschienenen Tonträgern des GVL-Repertoires<sup>5</sup> bei der Zweitverwertung von bestimmten, zuvor gesendeten Programmen der Fernsehsender auf handelsüblichen Bildtonträgern (Videobänder, Videokassetten, Laser-Bildplatten, CD-Video, Video-CD, CD-ROM, CD-INTERAKTIV, Schmalfilme Super 8, DVD-Digital Versatile Disc, Blu-Ray und HD-DVD, wie sie bei Vertragsabschluss bekannt sind und bereits ausgewertet werden; im Folgenden „physische Speichermedien“), die zum persönlichen (privaten) Gebrauch bestimmt sind, gelten zwischen den Parteien folgende Regelungen:

### Artikel I. - Repertoire der GVL

- (1) Das Repertoire der GVL umfasst die erschienenen Tonträger, für die ihr die Wahrnehmung der Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte auf physischen

<sup>5</sup> Hiervon ausgenommen sind Musikaufnahmen, die für die Fernsendung produziert wurden und für welche die Rechte für die gegenständliche Nutzung bereits erworben wurden.





Speichermedien gleich welcher Art, für bestimmte, zuvor gesendete Programme der Fernsehsender nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen worden ist oder künftig übertragen wird, und zwar in dem Umfang, in dem die GVL von ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern mit dieser Wahrnehmung betraut worden ist (nachfolgend „**Musikaufnahmen**“):

Für Fernsehsendungen gilt dies für Einzel- und Serienfilmwerke, die vom Fernsehsender selbst oder in dessen Auftrag zu eigenen Sendezwecken hergestellt wurden, in denen Musikaufnahmen lediglich zur dramaturgischen Unterstützung verwendet werden (mit Ausnahme von Musikfilmen) und die die folgenden weiteren Bedingungen erfüllen:

- a) Fernsehsendungen unter 20 Minuten Länge dürfen nur Ausschnitte von Musiktiteln unter 1 Minute Länge enthalten, soweit damit nicht die Hälfte des Gesamttitels überschritten ist.
  - b) Musikaufnahmen, die in Fernsehsendungen verwendet werden, jedoch zu mindestens 50% ihrer verwendeten Gesamtdauer übersprochen werden, bleiben bei der Anwendung der vorstehend in Ziffern a) genannten Beschränkungen unberücksichtigt.
- (2) Die GVL gibt dem Lizenznehmer auf Verlangen alle Marken bekannt, unter denen die Tonträgerhersteller, die mit der GVL Wahrnehmungsverträge abgeschlossen haben, in Deutschland jeweils Tonträger der Öffentlichkeit anbieten und in den Verkehr bringen. Maßgebend für den jeweiligen Bestand der von der GVL vertretenen Rechte ist das Marken- und Firmenverzeichnis der GVL, welches in der jeweils aktuellen Version unter <http://labelcode.gvl.de/> recherchierbar ist. Alle unter diesen Marken erschienenen und erscheinenden Tonträger mit den auf ihnen aufgenommenen Darbietungen fallen unter die Bestimmungen dieses Vertrages.<sup>6</sup>
- (3) Die GVL stellt dem Lizenznehmer mit Abschluss des Einzelvertrages eine Liste derjenigen Tonträgerhersteller zur Verfügung, deren Rechte sie in Hinblick auf die vertragsgegenständlichen Rechte nicht wahrnimmt.

## Artikel II. – Vertragsgegenstand

### Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts

- (1) Die GVL erteilt dem Lizenznehmer unter den Bedingungen und Beschränkungen des vorliegenden Vertrages das nicht ausschließliche Nutzungsrecht, Tonträger des von ihr vertretenen Repertoires auf physischen Speichermedien zu vervielfältigen bzw.

<sup>6</sup> Hiervon ausgenommen sind Musikaufnahmen, die für die Fernsendung produziert wurden und für welche die Rechte für die gegenständliche Nutzung bereits erworben wurden.



vervielfältigen zu lassen und diese physischen Speichermedien für den privaten Gebrauch zu verbreiten.

- (2) Der vorliegende Vertrag findet ausschließlich auf physische Speichermedien (Videobänder, Videokassetten, Laser-Bildplatten, CD-Video, Video-CD, CD-ROM, CD-INTER-AKTIV, Schmalfilme Super 8, DVD-Digital Versatile Disc, Blu-Ray und HD-DVD) Anwendung, wie sie bei Vertragsabschluss bekannt sind und bereits ausgewertet werden. Jede andere Form der mechanischen Vervielfältigung wird Gegenstand einer gesonderten vertraglichen Regelung.
- (3) Die GVL stellt den Lizenznehmer von allen leistungsschutzrechtlichen Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Vervielfältigung und Verbreitung nach Absatz (1) für die unter Art. I Abs. (2) genannten Marken in Deutschland frei. Von der Freistellung ausdrücklich nicht erfasst sind die nach Art. I Abs. (3) von der Wahrnehmung durch die GVL ausgenommenen Rechte einzelner Tonträgerhersteller. Die Persönlichkeitsrechte gem. § 75 UrhG bleiben unberührt.
- (4) Die Vergütungsansprüche der GVL gemäß § 27 Urheberrechtsgesetz (UrhG) bleiben von diesem Vertrag unberührt.
- (5) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, das Nutzungsrecht weiter zu übertragen.

### Artikel III. - Ausgewertete Marken

- (1) Das in Artikel II definierte Recht wird nur für die vom Lizenznehmer angemeldeten Marken eingeräumt, nämlich für:

---

---

---

- (2) Das gleiche Recht wird auf neue Marken, die der Lizenznehmer herausbringen oder auswerten will, unter der Voraussetzung ausgedehnt, dass er die GVL vorher von seinem diesbezüglichen Vorhaben unterrichtet.

Die gleiche Marke kann nur mit einer zusätzlichen Kennzeichnung verwendet werden, die auch auf allen physischen Speichermedien (Etiketten bzw. Verpackung) zur leichteren



Identifizierung enthalten sein muss, es sei denn, der andere Verwerter (der registrierte Erstverwender der Marke) erklärt schriftlich, dass er auf die weitere Auswertung dieser Marke verzichtet.

- (3) Wenn der Lizenznehmer bereits bestehende Marken anmeldet, kann das gleiche Recht auf diese Marken nur ausgedehnt werden, nachdem die Verpflichtungen geregelt sind, die durch die frühere Auswertung dieser Marken gegenüber der GVL entstanden sind, wobei diese Bestimmung sich nicht auf den Fall bezieht, dass der Lizenznehmer allein die Marke ohne Repertoire erwirbt. Diese Regelung der Verpflichtungen stellt keine automatische Schuldübernahme dar.
- (4) Für die in Artikel III Absätze (1), (2) und (3) vorstehend erwähnten Anmeldungen ist allein der Lizenznehmer verantwortlich, der die GVL von allen Regressansprüchen hinsichtlich der von ihm angemeldeten Marken freistellt.
- (5) Sollte eine oder mehrere der vorstehend angegebenen Marken des Lizenznehmers von einem anderen Verwerter ausgewertet werden, so ist der Lizenznehmer gegenüber der GVL für die betreffende(n) Marke bzw. Marken nur im Hinblick auf seine eigene Produktion verantwortlich, vorausgesetzt, dass diese leicht identifiziert werden kann.

## Artikel IV. - Basis der Vergütung

### Vergütung

- (1) Der Lizenznehmer erwirbt die Nutzungsrechte für jedes physisches Speichermedium mit einem oder mehreren Musikaufnahmen aus dem Repertoire der GVL auf der Grundlage des aus Anlage 1 ersichtlichen Tarifes für die Vervielfältigung und Verbreitung von erschienenen Tonträgern in zuvor gesendeten Fernsehprogrammen auf physischen Speichermedien.

Es finden die folgenden, bereits nach Maßgabe des Gesamtvertragsrabattes in Höhe von 20% (zwanzig Prozent) reduzierten Vergütungssätze für die Mitgliedsfirmen des BVV Anwendung, sofern die Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages eingehalten werden:

- (2) Regelvergütungen:

4,7 %<sup>7</sup> der Vergütungsgrundlage gem. Artikel IV Absatz (5), pro rata temporis.

<sup>7</sup> Der tariflich geschuldete Vergütungssatz ohne Gesamtvertragsrabatt beträgt 5,875 %.



- (3) Als Mindestvergütung gelten 0,4235 %<sup>8</sup> der Vergütungsgrundlage gemäß Artikel IV Absatz (5) je physisches Speichermedium, mindestens jedoch Euro 0,186<sup>9</sup> (pro rata temporis) je physisches Speichermedium.
- (4) Bei physischen Speichermedien gilt frühestens ein Jahr nach deren Erstveröffentlichung, gerechnet vom Beginn der Abrechnungsperiode der Erstauslieferung an, als Budget-Mindestvergütung 0,4235 %<sup>10</sup> der Vergütungsgrundlage gem. Artikel IV Absatz (5) je physisches Speichermedium, mindestens jedoch Euro 0,124<sup>11</sup> (pro rata temporis) je physisches Speichermedium.

Die Mindestvergütungen gelten in den Fällen, in denen die gemäß vorstehendem Absatz (2) berechnete Regelvergütung niedriger liegt als die Mindestvergütungen.

- (5) Als Vergütungsgrundlage dient der Erlös des Lizenznehmers, der sich aus dem Abgabepreis gegenüber dem Detailhändler, der die Verbreitung an den Endverbraucher übernimmt (ausschließlich Umsatzsteuer) multipliziert mit der abgegebenen Menge ergibt. Bei der Berechnung des Erlöses dürfen keine Preisabschläge oder sonstige Abschläge direkt oder indirekt in Abzug gebracht werden bzw. die Vergütungsgrundlage schmälern. Dies gilt z. B. insbesondere aber nicht abschließend auch für:

- Skonti
- Boni
- Abpreisungen (z.B. Lagerwertausgleich)
- Werbekostenzuschüsse (z.B. Platzierung u.a.)
- Zentrale Kostenbeteiligungen (z.B. Lagerkosten, Delcredere)
- Artikelverrechnungen (z.B. aus Sets)

In jedem Fall muss der vom Lizenznehmer in der Abrechnung angegebene Erlös mindestens dem Nettoerlös zuzüglich 20,5 % entsprechen. Der Nettoerlös ergibt sich aus dem Preis, der effektiv von dem Detailhändler, der die Verbreitung an den Endverbraucher vornimmt an den Lizenznehmer entrichtet wird multipliziert mit der abgegebenen Menge. Für Ausstattung und Technik wird dem Lizenznehmer auf den gemäß den vorstehenden Absätzen ermittelten Erlös als Ausstattungs- und Technikrabatt ein Abzug i. H. v. 8,5 % gewährt.

- (6) Die Vergütungen erhöhen sich um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (bei Abschluss des Vertrages 7 %).

<sup>8</sup> Der tariflich geschuldete Vergütungssatz ohne Gesamtvertragsrabatt beträgt 0,5294 %.

<sup>9</sup> Der tariflich geschuldete Vergütungssatz ohne Gesamtvertragsrabatt beträgt Euro 0,2325.

<sup>10</sup> Der tariflich geschuldete Vergütungssatz ohne Gesamtvertragsrabatt beträgt 0,5294 %.

<sup>11</sup> Der tariflich geschuldete Vergütungssatz ohne Gesamtvertragsrabatt beträgt Euro 0,155.



- (7) Für den Zeitraum beginnend am 1. Januar 2010<sup>12</sup> bis 31. Dezember 2015 beabsichtigen die Parteien entsprechend dem Gesamtvertrag zwischen GVL und BVV, anstelle der Abrechnung auf Grundlage des Meldeverfahrens, eine Pauschalzahlung zu vereinbaren. Schuldner der Pauschalzahlung ist der Lizenznehmer. Für diesen Zeitraum verzichtet der Lizenznehmer auf die Einrede der Verjährung. Die Höhe der Pauschalzahlung soll sich an validen Nutzungsdaten orientieren. Der Lizenznehmer wird sich bemühen, seine Nutzungsdaten für die Berechnung der Pauschalzahlung (GEMA-Abrechnungen bzw. konkrete Nutzungsdaten) innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss dieses Vertrages, spätestens aber am 31. März 2016, zur Verfügung zu stellen. Die Pauschalzahlung beträgt 25 % der an die GEMA für das jeweilige physische Speichermedium geleisteten Zahlung, wobei der Lizenznehmer im Einzelfall den nachträglichen Austausch von Musikaufnahmen geltend machen kann. Alternativ kann der Lizenznehmer für diesen rückwirkenden Zeitraum die konkrete Nutzung melden und abrechnen lassen.

### **Freiexemplare**

- (8) Die physischen Speichermedien (Bildtonträger) einer Neuerscheinung, wie sie in den anliegenden Vergütungssätzen definiert sind, werden zu Zwecken der nationalen Werbung des Herstellers und zu Rezensionszwecken (einschließlich Fachpresse und Programmgestalter) wie folgt vergütungsfrei belassen:

500 Stück aus Erst- und Folgeauflagen, jedoch nicht mehr als bis zu 2,5 % der Gesamtauflage.

Diese physischen Speichermedien (Bildtonträger) müssen auf den Etiketten deutlich lesbar den Eindruck oder den Stempel "Unverkäuflich" tragen. Diese Bildtonträger, die nicht kommerziell und nur gratis vertrieben werden dürfen, müssen zu Kontrollzwecken in den Bildtonträgermeldungen des Herstellers erscheinen.

Sofern darüber hinaus Freiexemplare vertrieben werden, sind diese zur Mindestvergütung gemäß Artikel IV Absatz (3) bzw. (4) abzurechnen.

### **Anteilsberechnung**

- (9) Die Anteilsberechnung für die physischen Speichermedien (nachfolgend auch „Bildtonträger“) des GVL-Repertoires errechnet sich aus dem Anteil der Spieldauer der Tonträger des GVL-Repertoires an der Gesamtspieldauer der auf dem physischen Speichermedium verwendeten Fernsehsendung als einzigem Inhalt oder Hauptinhalt des physischen Speichermediums. Für zusätzliche Inhalte (Bonusmaterial wie Interviews und Trailer), die auf Bildtonträgern enthalten sind, erfolgt keine pro rata Verminderung der Vergütung.

---

<sup>12</sup> Datum ggf. anzupassen.



### **Fälligkeit der Vergütung**

- (10) Die Vergütungspflicht entsteht mit der Herstellung des Bildtonträgers (Vervielfältigungsexemplar) und wird zur Zahlung fällig, wenn der Bildtonträger (Vervielfältigungsexemplar) das oder die Lager des Lizenznehmers verlässt.

### **Retouren und Rückstellungen**

- (11) Exemplare, die aus Lagern des Lizenznehmers ausgeliefert und retourniert werden, können vom Lizenznehmer gegen die Vergütungspflicht verrechnet werden und werden von der GVL anerkannt.
- (12) Die Menge der zu berücksichtigenden Retouren in einer Abrechnungsperiode darf niemals die Menge der Lagerausgänge in der gleichen Abrechnungsperiode für ein und denselben Bildtonträger mit den gleichen Rechtsinhabern überschreiten. Ein mengenmäßiger Retourenüberschuss kann jedoch gegenüber den Auslieferungen auf die folgenden Abrechnungsperioden des Bildtonträgers vorgetragen werden.
- (13) Der Lizenznehmer wird der GVL für einen Bildtonträger für jede Abrechnungsperiode in Anwendung des vorstehenden Absatzes (10) und der beiden vorstehenden Absätze (11) und (12) die ermittelten Lagerausgänge zur Rechnungsstellung anmelden.

Der Lizenznehmer ist berechtigt, auf die fakturierten, d. h. wertmäßig in einer Abrechnungsperiode verbuchten Lagerausgänge eine Retourenrückstellung von maximal 40,00% zur Anwendung zu bringen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet Retourenrückstellungen, die für einen Bildtonträger in einer Abrechnungsperiode gebildet werden, im Rahmen der Abrechnung der gleichen Abrechnungsperiode des Folgejahres unter Berücksichtigung noch nicht abgezogener Retouren aufzulösen und abzurechnen. Basis der Rückstellungsauflösung ist jeweils der Vergleich der Umsätze zwischen abgesetzten und lizenzierten Lagerausgängen des Bildtonträgers zum Zeitpunkt der jeweiligen Auflösung. Diese vorstehend genannten wiederholenden Retourenrückstellungen dürfen maximal 3 Jahre ab der Abrechnungsperiode der Erstveröffentlichung des Bildtonträgers angewandt werden.

Die GVL wird für einen Bildtonträger für jede Abrechnungsperiode die Vergütungspflicht in Rechnung stellen. Die vom Lizenznehmer zu leistende Vergütungspflicht muss mindestens 60,00 % der Brutto-Vergütungspflicht vor Retourenrückstellung betragen.

- (14) Die nicht aufgelösten Rückstellungen auf Einzelartikelebene sowie ein artikelspezifischer Abgleich zwischen fakturierten, lizenzierten und zurückgestellten Stückzahlen müssen technisch dokumentiert und auswertbar sein.



## Artikel V. Pflichteindrücke

- (1) Jeder Bildtonträger hat auf dem Etikett oder bei Platzmangel notfalls auf dem Einlegeblatt bzw. der Verpackung folgende Angaben zu enthalten:

Das Faksimile "GVL" im Rechteck in einer Größe von ca. 10 : 8 mm. Den Vermerk in der Sprache des Herstellungs- oder Verkaufslandes:

"Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte vorbehalten. Kein(e) unerlaubte Vervielfältigung, Vermietung, Verleih, Aufführung, Sendung!".

Aus der Verwendung des obigen Faksimiles wird die GVL keinerlei Urheberrechtsansprüche ableiten.

Technischen oder praktischen Schwierigkeiten wird nach dem Grundsatz von Treu und Glauben Rechnung getragen.

## Belegexemplare, Kataloge, Etiketten/Einlegeblätter, Überlassungsbedingungen

- (2) Der Lizenznehmer wird der GVL auf Verlangen ein (1) Exemplar eines jeden Etiketts bzw. Einlegeblattes oder der Verpackung und auf Verlangen ein (1) Exemplar des Bildtonträgers unentgeltlich zur Verfügung stellen. Das jeweilige Exemplar wird als Belegexemplar für die Zeit von fünf Jahren ab Bereitstellung archiviert und im Anschluss vernichtet.
- (3) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, der GVL kostenfrei unverzüglich zur Verfügung zu stellen:
- a) ein (1) Exemplar seiner Kataloge, Katalognachträge und Neuerscheinungslisten,
  - b) ein (1) Exemplar seiner jeweiligen Überlassungsbedingungen für den Detailhandel.
- Diese Überlassungsbedingungen sind auf dem Laufenden zu halten.

## Artikel VI. Anmeldungen

- (1) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, unverzüglich und auf jeden Fall - abgesehen von begründeten Ausnahmefällen - vor Vervielfältigungen der Bildtonträger die Bildtonträgerproduktionen der GVL oder einem von der GVL benannten Dritten<sup>13</sup> (mit

<sup>13</sup> Es ist eine Abrechnung über die GEMA beabsichtigt. Die Abrechnungsmodalitäten bedürfen noch der Abstimmung mit der GEMA. Sollte eine Kooperation mit der GEMA nicht zustande kommen, berührt dies nicht die Gültigkeit dieses Gesamtvertrags und die Vorschriften des Einzelvertrags, die nicht ausgegraut sind; die Abrechnungsmodalitäten



Ausnahme von Wettbewerbern der Lizenznehmer und / oder Verbandsmitgliedern des BVV) zu melden, die er auf Bildtonträgern auszuwerten beabsichtigt. Er hat diese Meldungen gleichfalls für bereits genehmigte Bildtonträger zu erstellen, die er unter einer neuen Bestellnummer und/oder einer neuen Bildtonträgerart auswerten will.

(2) Die Anmeldung erfolgt mit folgenden Angaben<sup>14</sup>:

Der Lizenznehmer ist zur Auskunft verpflichtet, bestehend aus:

- Titel der Fernsehsendung und Bildtonträgertitel (falls abweichend, zusätzlich Originalfilmtitel)
- Ausstrahlungsdatum und ausstrahlender Sender
- Kategorie der Fernsehsendung (Serie inkl. Episoden-Nr. oder –Titel, Nummer oder Film) Bestellnummer/Katalognummer<sup>15</sup>
- Bildtonträgermarke (Label)
- Bildtonträgerart / Format
- Abgabepreis (ohne MwSt.) an den Detailhändler in €
- Produzent
- Produktionsjahr
- Gesamtspieldauer des Bildtonträgers (Filmdauer exklusive Bonusmaterial)
- Herstellungsdatum des Bildtonträgers
- Veröffentlichungsdatum des Bildtonträgers
- Anmeldeummer
- Musikbezogene Angaben (erschienener Tonträger)
  - Titel der Musikaufnahme
  - Interpret
  - Tonträgerhersteller
  - Label, Labelcode
  - ISRC, EAN oder UPC<sup>16</sup>

---

werden in dem Fall des Nichtzustandekommens einer GEMA Kooperation in beiderseitigem guten Willen und in einem Zeitraum, der die Erfüllung des Vertragszwecks nicht gefährdet, gesondert zwischen GVL und BVV vereinbart.

<sup>14</sup> Diese Angaben sind für erstmalig in 2016 ausgestrahlte Produktionen entbehrlich, sofern sie der GVL bzw. dem das Inkasso durchführenden Unternehmen (ggf. GEMA) bereits vorliegen.

<sup>15</sup> Bildtonträger unterschiedlichen Inhalts dürfen nicht die gleiche Bestell-/Katalognummer haben.



- Spieldauer der Musikaufnahme (erschienener Tonträger) in Minuten und Sekunden

Sofern die GVL Angaben zu Bonus-Material (Ausschnitte, Trailer, etc.) - welches sich auf dem Bildtonträger befindet - anfordert, hat der Lizenznehmer diese Auskünfte zusätzlich durch Musikaufstellungen (cue-sheets) zur Verfügung zu stellen.

Die Meldung hat in der von der GVL definierten oder einem zum Inkasso beauftragten Dritten (mit Ausnahme von Wettbewerbern der Lizenznehmer und / oder Verbandsmitgliedern des BVV) im Sinne dieses Vertrags vorgegebenen Form zu erfolgen.

**Die nachfolgend ausgegrauten Regelungen geben die Abrechnungsparameter und -modalitäten der GEMA wieder und stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer weiteren Abstimmung mit der GEMA:<sup>17</sup>**

#### Einzeichnung

- (3) Die sich aus Artikel II Absatz (1) des vorliegenden Vertrages ergebende Genehmigung wird dem Lizenznehmer innerhalb von 6 Monaten nach der Anmeldung durch Einzeichnung bestätigt, wenn die GVL im Vertrauen auf die in den Anmeldungen enthaltenen Angaben dem Lizenznehmer bekannt gegeben hat, dass die angemeldeten Tonträger zu ihrem Repertoire gehören und wenn der Lizenznehmer sich an die Bestimmungen des Vertrages gehalten hat. Dies gilt nur für Fälle, in denen die GVL nicht über den in Artikel VIII (2) genannten Auskunftskatalog hinaus das Mitwirken des Lizenznehmers benötigt, um die Einzeichnung ordnungsgemäß durchzuführen. In den anderen Fällen erklärt sich der Lizenznehmer zu diesem Mitwirken ggü. der GVL bereit.
- (4) Es steht dem Lizenznehmer frei, einer im Einzelnen zu benennenden Einzeichnung "GVL" innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe dieser Einzeichnung durch die GVL zu widersprechen; andernfalls gilt nach Ablauf dieser Frist die Wahrnehmungsbefugnis der GVL als anerkannt. Der Widerspruch ist zu begründen; der Begründung sind

<sup>16</sup> Die Angabe von ISRC, EAN oder UPC ist entbehrlich, sofern diese dem Lizenznehmer im Einzelfall nicht vorliegen und alle anderen hier genannten musikbezogenen Angaben vom Lizenznehmer vollständig gemeldet werden.

<sup>17</sup> Es ist eine Abrechnung über die GEMA beabsichtigt. Die Abrechnungsmodalitäten bedürfen noch der Abstimmung mit der GEMA. Sollte eine Kooperation mit der GEMA nicht zustande kommen, berührt dies nicht die Gültigkeit dieses Gesamtvertrags und die Vorschriften des Einzelvertrags, die nicht ausgegraut sind; die Abrechnungsparameter und -modalitäten werden in dem Fall des Nichtzustandekommens einer GEMA Kooperation in beiderseitigem guten Willen und in einem Zeitraum, der die Erfüllung des Vertragszwecks nicht gefährdet, gesondert zwischen GVL und BVV vereinbart.



Bestätigungen, Belege oder Ähnliches beizufügen, die geeignet sind, die fehlende Berechtigung der GVL darzutun.

Im Falle des fristgemäßen, mit Gründen versehenen Widerspruchs wird die GVL dem Lizenznehmer darlegen, auf welcher Rechts- bzw. Vertragsgrundlage ihr Wahrnehmungsrecht beruht. Hält der Lizenznehmer die Darlegungen der GVL für unzureichend, so ist er verpflichtet, innerhalb weiterer vier Wochen die Verträge (bloße Bestätigungen genügen nicht) vorzulegen, mit denen unter Beweis gestellt wird, dass die Einzeichnung "GVL" für das reklamierte Repertoire nicht zutreffen kann.

Hält die GVL ihre Einzeichnung mangels fristgerechter Vorlage der Verträge durch den Lizenznehmer oder nach Prüfung der vorgelegten Verträge unter Bekanntgabe der Gründe aufrecht und wird der vorliegende Vertrag gleichwohl von dem Lizenznehmer nicht ordnungsgemäß durch Abrechnung und Zahlung erfüllt, bleibt es der GVL vorbehalten, Schadenersatzansprüche, gegebenenfalls auch Unterlassungsansprüche geltend zu machen.

## Artikel VII. – Abrechnung

Die Abrechnungen haben in jedem Fall unabhängig vom Verfahren der Einzeichnung und unter Verwendung des Abrechnungsformulars gemäß Anlage 3 zu erfolgen. Die GEMA wird dem Lizenznehmer das Abrechnungsformular auf Anfrage des Lizenznehmers in der jeweils aktuellen elektronischen Form zur Verfügung stellen.

## Artikel VIII.- Finanzielle Verpflichtungen des Lizenznehmers

### Abrechnungsperiode und Abrechnungen

- (1) Die Abrechnungsperiode über die Anzahl der vergütungspflichtigen Bildtonträger beträgt drei Monate. Die Frist, innerhalb der der Lizenznehmer die Abrechnung an die GEMA vorzunehmen hat, beträgt einen Monat nach Schluss der Abrechnungsperiode.
- (2) Die Zahlungen für jede Abrechnungsperiode, gegebenenfalls die Restzahlungen, werden zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der von der GEMA auf der Grundlage der Abrechnung für die betreffende Periode erstellten Rechnung durch den Lizenznehmer geleistet.

### Ständige Garantie



- (3) Der Lizenznehmer zahlt als ständige Garantie für die Entrichtung der Vergütungen und die Erfüllung aller Klauseln des vorliegenden Vertrages bei den Kassenstellen der GEMA eine Summe ein, deren Höhe von der GEMA festgelegt wird und die nicht über dem ungefähren Vergütungsbetrag für ein Quartal der Auswertung liegen darf. Der Betrag dieser Garantie wird alle sechs Monate revidiert, um von Halbjahr zu Halbjahr auf dem festgesetzten Betrag gehalten zu werden. Ergibt eine Halbjahresrevision, dass der Betrag dieser Garantie unzureichend ist, so ist der Lizenznehmer verpflichtet, ihn innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt einer ihm mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein zugegangenen Aufforderung der GEMA auf die vorgeschriebene Höhe zu bringen. Stellt sich bei einer Halbjahresrevision heraus, dass der Garantiebetrug zu hoch ist, so wird der Überschuss dem Konto des Lizenznehmers in den Büchern der GEMA gutgeschrieben. Die ständige Garantie muss zumindest EURO 1.533,00 betragen und kann durch eine Bankbürgschaft ersetzt werden.
- (4) Zinsen auf eine Garantie, die auf ein von der GEMA bestimmtes Bankkonto eingezahlt wurde, fließen dem Lizenznehmer zu, indem sie die Garantie erhöhen.
- (5) Die GEMA ist berechtigt, sich bei Zahlungsverzug wegen ihrer Ansprüche zunächst aus der Sicherheitsleistung zu befriedigen.

#### Vorauszahlungen

- (6) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bis zum 10. jeden Monats eine angemessene Vorauszahlung auf die fälligen Vergütungen zu entrichten. Die Vorauszahlung berechnet sich, soweit in begründeten Ausnahmen schriftlich nichts Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart wird, nach dem Monatsdurchschnitt des für die gleiche Abrechnungsperiode des Vorjahres gezahlten Betrages. Sollte die Abrechnung für die Vorjahresperiode noch nicht in einem Umfang abgeschlossen sein, der aus Sicht der GEMA als Grundlage für die Kalkulation der Vorauszahlungen genügt, wird die Vorauszahlung nach dem Monatsdurchschnitt der letzten entsprechenden Abrechnungsperiode berechnet, die aus Sicht der GEMA den Anforderungen genügt. Auf die Vorauszahlungen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe gleichzeitig zu entrichten.

#### Veränderungen des Rechtsstatus

- (7) In den Beziehungen zwischen der GEMA und dem Lizenznehmer werden Veränderungen des Rechtsstatus eines Tonträgers vom Beginn der Abrechnungsperiode an wirksam, in deren Verlauf diese Änderungen bekannt gegeben worden sind. Die Änderungen werden schriftlich bekannt gegeben. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, mit der Abrechnung für die



Abrechnungsperiode, in der die Änderungen bekannt gegeben wurden, die Nachtragsabrechnung für den Zeitraum gemäß nachstehendem Absatz (8) für die mitgeteilten Änderungen des Rechtsstatus an Tonträgern vorzunehmen.

### Nachzahlungen

- (8) Der Zeitraum, auf den sich Nachzahlungsforderungen der GEMA und Rückerstattungsforderungen des Lizenznehmers erstrecken können, wird auf drei Jahre vor Beginn der Abrechnungsperiode begrenzt, in der diese Forderungen vorgebracht werden, wenn sie durch einen Fehler seitens der fordernden Partei begründet sind. Nachzahlungsforderungen indessen, die einen neuen Berechtigten betreffen und sich auf den vor Abschluss des Wahrnehmungsvertrages liegenden Zeitraum erstrecken, eine keiner anderen Fristbegrenzung als der der gesetzlichen Verjährungsfrist unterworfen. Diese Nachzahlungsforderungen werden nach den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages geregelt. In allen Fällen wird die GEMA dem Lizenznehmer die Änderungen des Rechtsstatus oder andere Tatbestände bekannt geben, welche die Nachzahlungsforderungen begründen.
- (9) Wenn innerhalb von sechs Wochen nach dem schriftlich per eingeschriebenem Brief erfolgten Versand einer Nachzahlungsforderung der GEMA, der Lizenznehmer diese nicht ausdrücklich bestritten hat, gilt sie als anerkannt.

### **Artikel IX. - Kontrolle seitens der GVL oder von dieser zum Inkasso beauftragten Dritten**

- (1) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, der GVL oder von dieser zum Inkasso beauftragten Dritten<sup>18</sup> die Orte der Vervielfältigungs- Werkstätte(n), des Zentrallagers sowie weiterer vorhandener Lager bekannt zu geben. Befinden sich die Vervielfältigungs-Werkstätte(n) und/oder die Lager nicht am Ort des Unternehmenssitzes des Lizenznehmers bzw. beauftragt der Lizenznehmer Dritte, ist er der GVL oder von dieser zum Inkasso beauftragten Dritten gegenüber verpflichtet Vorkehrungen zu treffen, damit die GVL oder von dieser zum Inkasso beauftragten Dritten ihre Kontrolle ohne Schwierigkeiten ausüben kann.
- (2) Die GVL oder von dieser zum Inkasso beauftragte Dritte haben das weitest gehende Recht der Kontrolle über alle unter den Gegenstand des vorliegenden Vertrages fallenden

<sup>18</sup> Bei den zum Inkasso beauftragten Dritten in Artikel IX darf es sich nicht um einen Wettbewerber der Lizenznehmer und/ oder ein Verbandsmitglied des BVV handeln.



Handlungen des Lizenznehmers, insbesondere sämtlicher Geschäftsdaten zur Feststellung des gesamten Nutzungsumfanges. Infolgedessen haben die Kontrolleure der GVL oder von dieser zum Inkasso beauftragten Dritten freien Zutritt zu den Werkstätten, Lagern und Büros des Lizenznehmers, und dieses Zutrittsrecht kann weder verweigert, noch kann der Zutritt unter irgendeinem Vorwand vom Lizenznehmer verzögert werden. Dieser ist verpflichtet, den Kontrolleuren alle Unterlagen zugänglich zu machen, welche es gestatten, die Fabrikation, die Bestände an Bildtonträgern, die Ein- und Ausgangsbewegungen sowie sämtliche finanzielle Erlöse und Verbuchungen zu prüfen. Die Dokumentation der produkt- und absatzkanalspezifischen Verkaufspreise mit den zu diesen Preisen führenden Abzügen (z. B. Skonti, Boni, Abpreisungen, Werbekostenzuschüsse, Kostenbeteiligungen, Artikelverrechnungen oder sonstige Minderungen) ist offenzulegen. Der Lizenznehmer muss außerdem der GVL oder von dieser zum Inkasso beauftragten Dritten jede Erleichterung zur Kontrolle der durch ihn beauftragten Dritten, insbesondere der Lohnkopierer, gewährleisten.

- (3) Der Lizenznehmer ist zur Führung einer übersichtlichen und genauen Buchhaltung verpflichtet, durch welche die Ablieferung exakter Aufstellungen an die GVL oder von dieser zum Inkasso beauftragte Dritte sowie die Kontrolle dieser Aufstellungen durch die GVL oder von dieser zum Inkasso beauftragte Dritte anhand von Auswertungen der Geschäftsdaten in dafür geeigneten Datenformaten (xls-, csv- oder xml-Formate) gesichert ist. Die Ausübung der Kontrolle und die Führung der hierfür unerlässlichen Unterlagen werden einvernehmlich zwischen Lizenznehmer und GVL oder von dieser zum Inkasso beauftragten Dritten geregelt.
- b) Die GVL oder von dieser zum Inkasso beauftragten Dritten und die von ihr mit der Durchführung der Kontrolle Beauftragten haben alle aus der Kontrolle gewonnenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln; sie sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- c) Die vorgenannten Kontrollrechte gelten auch für Nachweise, die für die Berechnung der Vergütung nach Art. IV Abs. (7) erforderlich sind (GEMA-Abrechnungen bzw. konkrete Nutzungsmeldungen sowie geltend gemachter Musikaustausch).

## Artikel X. – Sanktionen

- (1) Kommt der Lizenznehmer seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Aufforderung, die ihm durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen ist, innerhalb der dadurch gesetzten Nachfrist von fünfzehn Tagen nicht nach, hat die GVL das Recht, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer weiteren Frist vorzeitig zum Ende des laufenden Monats zu kündigen. Die Ansprüche aus Verletzungen des Vertrages bleiben



hiervon ebenso unberührt wie alle anderen für die Dauer des Vertrages bestehenden Ansprüche.

- (2) Bei Zahlungseinstellungen oder Überschuldung, bei Vergleichs- oder Konkursverfahren ist die GVL berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und die Vergütungen für etwaige unlizenziert hergestellte Bildtonträger mit GVL-Repertoire sofort zu verlangen.
- (3) Falls der Lizenznehmer eine der nachstehenden Verpflichtungen nicht erfüllt, zahlt er der GVL Zinsen gemäß § 288 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB):
  - a) Im Falle der Nichtbeachtung der vereinbarten Abrechnungsfrist erstrecken sich die Zinsen auf den Vergütungsbetrag, der aus den bei Ablauf dieser Frist nicht gelieferten Aufstellungen oder Abrechnungen resultiert.
  - b) Falls Bildtonträger oder Tonträger in den Aufstellungen oder Abrechnungen fehlen, erstrecken sich die Zinsen auf den Vergütungsbetrag für die fehlenden Bildtonträger oder Tonträger.
  - c) Im Falle des Verzuges oder der Unzulänglichkeit in der Zahlung der monatlichen Vorauszahlungen erstrecken sich die Zinsen auf den Betrag der geschuldet bleibenden Vorauszahlungen.
  - d) Jede nicht zu dem nach Maßgabe dieses Vertrages vorgesehenen Fälligkeitstermin gezahlte Summe löst die Zahlung der gleichen Zinsen aus.
- (4) Für alle berechtigten Nachforderungen aus Kontrolle seitens der GVL oder von dieser zum Inkasso beauftragten Dritten gemäß Artikel IX dieses Vertrages, deren Entstehung der Lizenznehmer mindestens offensichtlich fahrlässig zu vertreten hat, entfallen unabhängig von der Entrichtung der Nachforderung - alle gesamtvertraglich vereinbarten Nachlässe.
- (5) Im Falle der Insolvenz des Lizenznehmers ist dieser verpflichtet, sämtliche Herstellungen zu vernichten und dies auf Anforderung gegenüber der GVL oder von dieser zum Inkasso beauftragten Dritten durch Vorlage geeigneter Vernichtungsprotokolle nachzuweisen, sofern nicht eine Lizenzierung über den Insolvenzverwalter erfolgt.

## **Artikel XI. - Dauer des Vertrages**

- (1) Der Vertrag wird für die Zeit vom



1. Januar 2010<sup>19</sup> bis 31. Dezember \_\_\_\_\_  
geschlossen.

- (2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Kalenderhalbjahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien bis zum 31.05. mit Wirkung für das folgende zweite Kalenderhalbjahr, bzw. bis zum 30.11. mit Wirkung für das folgende erste Kalenderhalbjahr gekündigt wird.

#### Artikel XIV. – Schlussbestimmungen

- (1) Unberührt bleiben Schadenersatzansprüche der GVL für Repertoire-Nutzungen, für die die Nutzungseinwilligungen nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertrages erworben werden.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sollte die eine oder andere Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit im Übrigen davon nicht berührt. Die Vermutung des § 139 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Unklare oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck dieses Vertrages am nächsten kommen.

- (3) Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, \_\_\_\_\_

Ort, \_\_\_\_\_

Gesellschaft zur Verwertung  
von Leistungsschutzrechten mbH

Unternehmen

\_\_\_\_\_  
Guido Evers

\_\_\_\_\_  
Dr. Tilo Gerlach

\_\_\_\_\_  
vertreten durch

Anlage 1: Tarif für die Vervielfältigung und Verbreitung von erschienenen Tonträgern in zuvor gesendeten Fernsehprogrammen auf physischen Speichermedien

<sup>19</sup> Datum ggfs. anzupassen



## Tarif für die Vervielfältigung und Verbreitung von erschienenen Tonträgern in zuvor gesendeten Fernsehprogrammen auf physischen Speichermedien

Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. \_\_\_\_ vom \_\_\_\_, Seite \_\_\_\_

Die GVL, Podbielskiallee 64, 14195 Berlin, veröffentlicht gemäß § 13 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz im Bundesanzeiger vom \_\_\_\_, den folgenden Tarif für die Vervielfältigung und Verbreitung von erschienenen Tonträgern in zuvor gesendeten Fernsehprogrammen auf physischen Speichermedien.

### A. Tarif

Der nachfolgende Tarif gilt für die Vervielfältigung und Verbreitung erschienener Tonträger auf physischen Speichermedien gleich welcher Art für bestimmte, zuvor gesendete Fernsehprogramme, die von Fernsehsendern selbst oder in deren Auftrag zu eigenen Sendezwecken hergestellt wurden, in denen Musikaufnahmen lediglich zur dramaturgischen Unterstützung verwendet werden (mit Ausnahme von Musikfilmen).

1. Die Vergütung pro physisches Speichermedium beträgt 5,875 % des Erlöses des Lizenznehmers, der sich aus dem Abgabepreis gegenüber dem Detailhändler, der die Verbreitung an den Endverbraucher übernimmt (ausschließlich Umsatzsteuer) multipliziert mit der hergestellten Menge ergibt. Bei der Berechnung des Erlöses dürfen keine Preisabschläge oder sonstige Abschläge direkt oder indirekt in Abzug gebracht werden bzw. die Vergütungsgrundlage schmälern. Dies gilt insbesondere aber nicht abschließend für:
  - Skonti
  - Boni
  - Abpreisungen (z.B. Lagerwertausgleich)
  - Werbekostenzuschüsse (z.B. Platzierung u.a.)
  - Zentrale Kostenbeteiligungen (z.B. Lagerkosten, Delcredere)
  - Artikelverrechnung (z.B. aus Sets).
2. Die Vergütung für die Produktionen des GVL-Repertoires errechnet sich aus dem Anteil der Spieldauer der Produktionen des GVL-Repertoires an der Gesamtspieldauer des Fernsehprogrammes (Anteilsberechnung – pro rata temporis).



3. Folgende Mindestvergütungen gelten in den Fällen, in denen die gemäß der vorstehenden Ziff. 1 und 2 berechneten Vergütungen niedriger liegen als die Mindestvergütungen.

Die Mindestvergütung für die Produktionen des GVL-Repertoires beträgt je physischem Speichermedium (Bildtonträger) € 0,2325 unter Berücksichtigung der Anteilsberechnung gemäß vorstehender Ziff. 2 oder 0,5294 % der Preisgrundlage gemäß vorstehender Ziffer 1, je nachdem welcher Betrag höher ist.

Frühestens ein Jahr nach der Erstveröffentlichung des jeweiligen physischen Speichermediums, gerechnet vom Beginn der Abrechnungsperiode der Erstauslieferung an, findet für physische Speichermedien (Bildtonträger) die Budget-Mindestvergütung für Produktionen des GVL-Repertoires Anwendung.

Die Budget-Mindestvergütung beträgt je physisches Speichermedium (Bildtonträger) € 0,155 unter Berücksichtigung der Anteilsberechnung vorstehender Ziffer 2 oder 0,5294% der Preisgrundlage gemäß vorstehender Ziffer 1, je nachdem welcher Betrag höher ist.

4. Die Vergütungen gelten für die Verbreitung in Deutschland. Sie berücksichtigen keine Entschädigung für die Nutzung der Vervielfältigungsstücke durch die Vermietung an das Publikum im eigenen Namen und für eigene Rechnung des Lizenznehmers oder durch (weiter-)vermietende Dritte. Die Vergütung für Vermieten und Verleihen gemäß § 27 UrhG bleibt von diesem Tarif unberücksichtigt.

## **B. Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Vergütung gilt nur für die der GVL zustehenden Rechte der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller und gilt nur für die Verbreitung in Deutschland. Nicht erfasst ist die Verwendung von Tonträgern in Werbespots; die hierfür erforderliche Erlaubnis ist bei den Herstellerfirmen einzuholen.
2. Die Vergütungsbeträge erhöhen sich um die jeweils geltende Mehrwertsteuer. Nutzer der bezeichneten Rechte, die den vereinbarten Meldepflichten genügen und Mitglieder einer Verwertungsvereinigung sind, mit der die GVL einen Gesamtvertrag abgeschlossen hat, erhalten einen Gesamtvertragsrabatt in Höhe von 20 %.

Berlin, den 04.12.2015

Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)

Podbielskiallee 64, 14195 Berlin

Die Geschäftsführung

Dr. Gerlach Evers